

DStV ZEIGT KLARE KANTE

EU-Mittel für hochwertige Berufsrechte einsetzen

DSTV-BW Information

In seiner Stellungnahme zum MFR fordert der DStV die Verwendung von Finanzmitteln für eine effektivere Verwaltung und Besteuerung. Zudem will er hohe berufsrechtliche Standards in den Steuerberufen der Mitgliedstaaten. Schließlich soll eine Vereinfachung komplexer Bestimmungen bei Abschlussprüfung und Rechnungslegung gefördert werden.

„Am Gelde hängt's – zum Gelde drängt's.“

Das leicht abgewandelte Zitat aus Goethes Faust ist eine politische Binsenweisheit, die auch für die EU ihre Gültigkeit besitzt. Schließlich sind es die zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die die Umsetzung der EU-Politik erst ermöglichen. Mit ihren Programmen/Fonds unterstützt die EU deshalb etwa Behörden, Unternehmen oder NGOs. Grundlage dieser Finanzmittel ist der sog. mehrjährige Finanzrahmen (MFR), der den langfristigen Haushalt der EU festlegt.

Für die Mittelverwendung im Bereich Binnenmarkt und der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden hat der DStV (Deutscher Steuerberaterverband e. V.) im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum kommenden MFR seine Position eingereicht.

Forderungen des DStV zum MFR

Der DStV fordert etwa, dass Finanzmittel künftig dafür eingesetzt werden, dass Abläufe der öffentlichen Verwaltung beschleunigt werden. Außerdem sollen die zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung einer einfachen und bürokratiearmen Besteuerung eingesetzt werden.

Gleichzeitig befürwortet der DStV die Mittelverwendung zur Verringerung von Steuerlücken. Solche Maßnahmen dürfen aber nicht zu mehr Bürokratie für Steuerpflichtige und der Beraterschaft führen.

Als weiteren Punkt setzt der DStV sich für die Förderung berufsrechtlicher Standards von Steuerberufen in den Mitgliedstaaten ein, insbesondere in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Zulassung und Compliance. Dies würde die Finanzbehörden entlasten, zu ordnungsgemäßen Deklarationen in den Mitgliedstaaten führen und die Berufsrechte in den Mitgliedstaaten auf einem hohen Niveau harmonisieren.

Schließlich soll die Vereinfachung komplexer Bestimmungen in den Bereichen Rechnungslegung, Non-Financial Reporting und Abschlussprüfung gefördert werden. ■

IMMOBILIEN IM STEUERRECHT

Steuerersparnis durch Restwertgutachten & Kaufpreisaufteilung

Von DSTV-BW Referent Dr. Kai Scharff

In diesem Artikel wird die Möglichkeit der Steuerersparnis bei Immobilien durch Restwertgutachten und Kaufpreisaufteilung näher erläutert. Bei Fragen bezüglich dieser Themen helfen wir Ihnen sehr gerne und wünschen Ihnen nun viel Spaß mit dem Artikel.

I. Verkürzte Nutzungsdauer – Einführung

Bei Gebäuden sind nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG als Absetzung für Abnutzung die folgenden Prozentsätze bis zur vollen Absetzung ansetzbar:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 3 Prozent,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt worden sind, jährlich 3 Prozent,
 - b) vor dem 1. Januar 2023 und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 Prozent,
 - c) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.¹

Hinweis

Es ist möglich, dass anstelle der gesetzlich typisierenden Nutzungsdauer die Absetzungen für Abnutzung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes vorgenommen werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG räumt ein Wahlrecht ein, ob der typisierende AfA-Satz übernommen wird oder ob eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend gemacht und darlegt wird.²

Verkürzte Nutzungsdauer

„Nutzungsdauer“ ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.³

Die zu schätzende Nutzungsdauer wird bestimmt durch

- den technischen Verschleiß,
- die wirtschaftliche Entwertung sowie
- rechtliche Gegebenheiten,

welche die Nutzungsdauer eines Gegenstands begrenzen können.

Hinweis

Auszugehen ist von der technischen Nutzungsdauer, also dem Zeitraum, in dem sich das Wirtschaftsgut technisch abnutzt. Sofern die wirtschaftliche Nutzungsdauer kürzer

als die technische Nutzungsdauer ist, kann sich der Steuerpflichtige hierauf berufen.

Offene Frage: Nachweis/Darlegung einer kürzeren Nutzungsdauer

Ob den Abschreibungen für Abnutzung eine die gesetzlich vorgesehenen, typisierten Zeiträume unterschreitende verkürzte Nutzungsdauer⁴ zugrunde gelegt werden kann, beurteilt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls.⁵ Das FG Münster hat sich mit der Frage der Berücksichtigung einer verkürzten Restnutzungsdauer eines Gebäudes auseinandersetzt.⁶

Im Entscheidungsfall erwarb der Kläger im Jahr 2011 im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens ein Grundstück mit einem im Jahr 1955 errichteten Gebäude, das er seitdem zur Erzielung von Mieteinkünften nutzte. Das Amtsgericht hatte im Zwangsversteigerungsverfahren ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Grundstücks werts auf den Stichtag 17. Mai 2010 in Auftrag gegeben. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige machte in seinem Gutachten u. a. Angaben zum Modernisierungsstand und zu erforderlichen Instandsetzungsarbeiten und kam danach zu einem fiktiven Baujahr von 1960 und zu einer Restnutzungsdauer des Gebäudes von 30 Jahren. Dem Gutachten legte er die Regelungen der zum Stichtag gültigen Wertermittlungsverordnung (WertV) zugrunde. Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung für die Streitjahre 2012 bis 2016 eine jährliche AfA des Gebäudes von 3,33 % als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber lediglich einen gesetzlich bestimmten AfA-Satz von 2 %, da das Gutachten weder eine kürzere technische Nutzungsdauer durch Darlegung eines materiellen Verschleißes der Rohbauelemente noch eine kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer im steuerrechtlichen Sinne belege.

Die Ermittlung der Restnutzungsdauer im Sinne der WertV sei auf die steuerrechtliche Restnutzungsdauer nicht übertragbar, da sie nicht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Typisierung der AfA-Regelung stehe.

Das FG Münster gab der Klage in Bezug auf den vom Kläger beantragten Abschreibungssatz statt.⁷ In der Begründung führt das FG Münster hierzu Folgendes aus:

- Es ist Sache des **Steuerpflichtigen**, im jeweiligen Einzelfall eine **kürzere tatsächliche Nutzungsdauer darzulegen** und gegebenenfalls nachzuweisen.⁸
- Der Steuerpflichtige kann sich **jeder Darlegungsmethode bedienen**, die zur Führung des Einelnachweises geeignet erscheint.
- Die **kürzere Nutzungsdauer** ist im Wege der **Schätzung** zu ermitteln. Im Rahmen der Schätzung wird **nicht** die **Gewissheit** über die kürzere tatsächliche Nutzungsdauer, sondern nur eine **größtmögliche Wahrscheinlichkeit** verlangt.⁹
- Als Schätzungsmethode kommt – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – **nicht nur ein Bausubstanzgutachten** in Betracht.
- Wählt ein Steuerpflichtiger oder ein beauftragter

Sachverständiger aus **nachvollziehbaren Gründen** eine andere Nachweismethode, kann diese Grundlage für eine Schätzung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer sein.

Hinweis

Auch der BFH hat sich mit Urteil vom 28. Juli 2021¹⁰ und mit Urteil vom 23. Januar 2024¹¹ gegen die zwingende Schätzung auf Grundlage eines Bausubstanzgutachtens für die Anerkennung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer ausgesprochen. Er hat in dem Entscheidungsfall die Anwendung der bis Ende 2021 geltenden Anlage 4 der Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 5. September 2012¹² als Schätzungsmethode akzeptiert.

Am 1. Januar 2022 ist die neue Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmobilienwertV)¹³ in Kraft getreten. Mit der neuen Verordnung soll stärker als bislang sichergestellt werden, dass insbesondere die Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten bundesweit nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Diese Verordnung hat auch die bisherige SW-RL¹⁴ integriert, sodass seit 2022 auf Grundlage der nunmehr geltenden ImmobilienwertV eine Nutzungsdauer des Gebäudes geschätzt werden kann.

Im Entscheidungsfall des FG Münster

Im Entscheidungsfall des FG Münster hatte der Kläger ein Wertgutachten eines **öffentlicht bestellten und vereidigten Sachverständigen** vorgelegt, welches vom Amtsgericht S in Auftrag gegeben wurde und damit **kein Parteidigutachten** darstellte.

Die Finanzverwaltung¹⁵ hat sich mittlerweile zum Nachweis einer kürzeren als der gesetzlich fingierten Nutzungsdauer geäußert:

- Der **Nachweis** einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ist durch Vorlage eines **Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken** oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind, zu erbringen.
- Im Rahmen des Nachweises ist der Zustand des Gebäudes in seinen die Nutzungsdauer bestimmenden Elementen (Tragstruktur des Bauwerks) darzustellen und begründet darzulegen, weshalb am Ende der geltend gemachten (kürzeren) Nutzungsdauer voraussichtlich keine wirtschaftlich sinnvolle (anderweitige) Nutzung mehr möglich ist und kein Restwert mehr vorhanden ist. **Ein Bausubstanzgutachten ist nicht (mehr) zwingend erforderlich.**
- Dagegen ist die bloße Übernahme einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten aus Sicht der Finanzverwaltung nicht als Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer geeignet.
- Auch der alleinige Verweis auf die Modellansätze für die Gesamtnutzungsdauer i. V. m. dem Modell zur Ermittlung der Restnutzungsdauer bei der Modernisierung

nach der Anlage 1 und der Anlage 2 der Immobilienwertermittlungsverordnung ist nicht ausreichend.¹⁶ Der Gutachtenzweck muss sich vielmehr ausdrücklich auf den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer richten und zwingend die maßgeblichen Determinanten (technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung sowie rechtliche Gegebenheiten) berücksichtigen.

Ob die Rechtsprechung der Auffassung der Finanzverwaltung folgen wird, bleibt abzuwarten. So hat das FG Münster¹⁷ eine auf Basis der ImmoWertV ermittelte Schätzung der Restnutzungsdauer anerkannt.

Nach den ersten Tendenzen könnte es so aussehen, dass die Rechtsprechung der Finanzverwaltung nicht vollumfänglich folgen wird. In Teilen widerspricht der BFH¹⁸ der Finanzverwaltung,¹⁹ die strenge Anforderungen an das Gutachten und die Person des Gutachters oder Sachverständigen stellt.

Eine kürzere Gebäudenutzungsdauer kann unverändert geltend gemacht werden, sofern sie die gesetzlich typisierte Gebäudenutzungsdauer unterschreitet. Die im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz diskutierte Abschaffung wurde nicht beschlossen. Ebenso wenig hat der Gesetzgeber die Forderung der Bundesländer übernommen, die sich für eine gesetzliche Regelung zur Nachweisführung der kürzeren Nutzungsdauer ausgesprochen hatten.²⁰ Gleichwohl stehen wir unverändert auf dem Standpunkt, dass es – zur Zielerreichung „kürzere Nutzungsdauer“ – durchaus sinnvoll sein kann, sich an die Vorgaben der Finanzverwaltung (hier insbesondere **DIN EN ISO/IEC 17024**) zu halten.

Hinweis

Dem Gutachter des Mandanten sollte das BMF-Schreiben vom 22.02.2023 ausgehändigt werden, damit er sein Gutachten unter Berücksichtigung der Auffassung der Finanzverwaltung erstellen kann. Bei der Suche nach dem geeigneten Gutachter kann der Autor – auf Basis deutschlandweiter persönlicher sehr guter Erfahrungen – sehr gern unterstützen.

Strategie: Mehr Nettoeinkommen / höhere Steuerersparnis – zwei Rechenbeispiele

Fall 1

Wie oben bereits ausgeführt, werden Wohnimmobilien grundsätzlich mit 2% pro Jahr (und somit über einen Zeitraum von 50 Jahren) abgeschrieben. Bei einem Gebäudewert von 300.000€ ergibt sich eine jährliche Abschreibung in Höhe von $(300.000\text{€} \times 2\%) = 6.000\text{€}$. Wird durch ein Restnutzungsdauergutachten eine Restnutzungsdauer von beispielsweise nur 25 Jahren ermittelt, muss das Finanzamt eine jährliche Abschreibung in Höhe von $(100\% / 25 = 4\%) = 12.000\text{€}$ akzeptieren.

In vielen Fällen ist es sogar möglich, die sich ergebende Steuerersparnis rückwirkend auf die vergangenen Jahre geltend zu machen.

Fall 2

- Eine kleine Wohnung
- Baujahr 1962
- keine Kernsanierung in den letzten 30 Jahren
- Rendite 5% im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Kaufes
- Steuersatz des Eigentümers: 42% (Spitzensteuersatz)

	vor dem Gutachten	nach dem Gutachten	Differenz
Kaufpreis inkl. NK	120.000 €	120.000 €	--
Gebäudeanteil	100.000 €	100.000 €	--
Restnutzungsdauer (gesetzlich vs. tatsächlich)	50 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
jährliche Abschreibung	2 %	5 %	3 %
jährliche Abschreibung in €	2.000 €	5.000 €	3.000 €
Steuersatz	0 €	0 €	
Steuerersparnis bei 42 % Einkommensteuer	840 €	2.100 €	1.260 €
zukünftige jährliche Abschreibung		5.000 €	
zukünftige jährliche Steuerersparnis		2.100 €	

Das Nettoeinkommen des Vermieters steigt um 1.260€ pro Jahr (105€ monatlich). Eine identische Berechnung lässt sich beispielsweise mit einem Gebäudewert in Höhe von 500.000€ bzw. 1.000.000€ anstellen.

Mehr Rendite mit Restnutzungsdauergutachten

Diese Rechnung soll veranschaulichen, wie viel mehr Mietertrag die gleiche Wohnung erbringen müsste, um den Steuerspareffekt des Gutachtens zu kompensieren. Um die o. g. 1.260€ mehr Nettoeinkommen aus Mieteinnahmen der Wohnung zu erhalten, müsste die Miete von 6.000€ – um 2.172€ – auf 8.172€ gesteigert werden.

Es wäre eine Mietsteigerung in Höhe von ca. 36% erforderlich, um den identischen finanziellen Effekt auf das Nettoeinkommen zu erzeugen.

Steuervorteil	1.260 €	Steuervorteil = 58 %
Steuerabzug	912 €	Steuer = 42 %
Mietsteigerung	2.172 €	= 100 %
Miete jetzt	6.000 €	5 %
notw. Miete ohne RND	8.172 €	6,77 %

Amortisationszeitpunkt des Gutachtens

Diese Gutachten kosten ca. 800€ inklusive Umsatzsteuer²¹ und sind vollumfänglich als Werbungskosten absetzbar. Der Vermieter im o. g. Beispiel hat einen Steuersatz in Höhe von 42%. Das Gutachten kostet ihn – wenn er es steuerlich geltend macht – 464€. Bei einer Steuerersparnis in Höhe von 1.260€ hat sich das Gutachten bereits nach weniger als fünf Monaten bezahlt gemacht.

Beauftragung eines Gutachtens

Am Markt werden kostenlose Soforteinschätzungen angeboten. Auf deren Basis kann der Steuerpflichtige ermitteln, in welchem Rahmen sich die Abschreibung bewegen wird.

Sofern der Steuerpflichtige errechnet, dass sich das Gutachten steuerlich lohnt, kann das Gutachten beispielsweise dort beauftragt werden, wo die kostenlose Ersteinschätzung vorgenommen worden ist.

Wird das entsprechende Gutachten vom Finanzamt anerkannt?

Die Antwort ist ein klares „Ja“. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 23.02.2023²² die entsprechenden Voraussetzungen definiert, unter denen eine kürzere Restnutzungsdauer zu bewilligen ist und wie ein entsprechendes Gutachten beschaffen sein muss. Die Gutachten gemäß **DIN 17024** erfüllen alle Anforderungen, die in diesem Schreiben definiert wurden, und werden von den jeweiligen Finanzämtern anerkannt.

Zwischenfazit & Ausblick

Auf Basis der dargestellten Vorgehensweise bietet das Thema „Restnutzungsdauergutachten“ sicherlich eine interessante Gestaltungsmöglichkeit im Rahmen einer möglicherweise vom Mandanten nachgefragten Möglichkeit zur Steueroptimierung. Über das Thema „Restnutzungsdauergutachten“ hinaus können sicherlich auch „**Gutachten zur Kaufpreisaufteilung**“ für den Mandanten von Interesse sein.

II. Kaufpreisaufteilung

Sofern für die Anschaffung eines zur Erzielung von Einkünften genutzten Immobilienobjektes ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden ist, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die auf das Gebäude entfallende Abschreibung aufzuteilen. Im ersten Schritt sind Bodenwert auf der einen Seite und Gebäudewert auf der anderen Seite gesondert zu ermitteln. Im zweiten Schritt sind dann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den nicht abnutzbaren Grund und Boden und den abnutzbaren Gebäudeanteil aufzuteilen.²³

Dabei ist eine seitens der Vertragsparteien vorgenommene Aufteilung des Kaufpreises grundsätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen, sofern diese Aufteilung zum einen nicht nur zum Schein getroffen wurde sowie keinen Gestaltungsspielraum darstellt und zum anderen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die realen Wertverhältnisse widerspiegelt und wirtschaftlich haltbar erscheint.²⁴ Um einer entsprechenden Diskussion mit der Finanzverwaltung bereits im Vorfeld aus dem Weg zu gehen, hat es sich in der Vergangenheit vielfach als zielführend erwiesen, die Kaufpreisaufteilung mittels eines Gutachtens – beispielsweise im Rahmen einer „Anlage 1“ – dem notariellen Kaufvertrag zugrunde zu legen.

Für steuerliche Rückfragen steht der **Autor – der auch der Referent des entsprechenden Webinars ist** – jederzeit gern zur Verfügung.

¹ § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG.

² Anzinger in Herrmann/Heuer/Raupach, § 7 EStG Anm. 307.

³ § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG i. V. m. § 11c Abs. 1 EStDV.

⁴ § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG.

⁵ BFH-Urt. v. 04.03.2008 – IX R 16/07, BFH/NV 2008, 1310.

⁶ FG Münster, Urt. v. 27.01.2022 – 1 K 1741/18 E, EFG 2022, 580.

⁷ FG Münster, Urt. v. 27.01.2022 – 1 K 1741/18 E, EFG 2022, 580.

⁸ BFH-Urt. v. 28.07.2021 – IX R 25/19, BFH/NV 2022, 108.

⁹ BFH-Urt. v. 28.07.2021 – IX R 25/19, BFH/NV 2022, 108.

¹⁰ BFH-Urt. v. 23.01.2024 – IX R 14/23, BFH/NV 2024, 823.

¹¹ BGBI 2021, 2805.

¹² v. 14.07.2021 – BGBI 2021, 2805

¹³ v. 05.09.2012 – BAnz. AT 18.10.2012 B1.

¹⁴ BMF-Schreiben v. 22.02.2023, BSTBII 2023, 332; OFD Frankfurt a. M. v. 29.04.2024 – DStR 2024, 1659.

¹⁵ A.A. FG Münster, Urt. v. 14.02.2023 – 1 K 3840/19 F, EFG 2023, 528.

¹⁶ FG Münster, Urt. v. 14.02.2023 – 1 K 3841/19 F, juris.

¹⁷ BFH-Urt. v. 23.01.2024 – IX R 14/23, BFH/NV 2024, 823.

¹⁸ BMF-Schreiben v. 22.02.2023, BSTBII 2023, 332.

¹⁹ Vgl. BR-Drucks. 433/23 v. 20.10.2023 und dort § 11c EStDV-E sowie BR-Drucks.

(Beschluss) v. 27.09.2024 und dort § 11c EStDV-E.

²⁰ Betrag des Jahres 2024.

²¹ BMF-Schreiben v. 22.02.2023, BSTBII 2023, 332.

²² Vgl. u. a. BFH-Urt. v. 21.07.2020 – IX R 26/19, Rz. 30; BFH-Urt. v. 29.10.2019 – IX R 38/17, Rz. 40; FG München, Urt. v. 10.04.2024 – 12 K 861/19, juris; FG Düsseldorf, Urt. v. 12.03.2024 – 13 K 1262/21 E, juris, rkr.

²³ BFH-Urt. v. 16.09.2015 – IX R 12/14.

Dr. Kai Scharff, Steuerberater office@kaischarff.de

Ihr Kooperationspartner:

- Unterstützung bei Verfahren vor Finanzgerichten und BFH
- Begleitung bei Betriebsprüfungen
- (Kostenlose) Gutachten „Sanierung von Pensionszusagen“
- (Kostenlose) Gutachten „Unternehmensbewertung“
- Netzwerk aus Notaren, Gutachtern für Grundstücksbewertungen und für viele weitere Anliegen

Dr. Kai Scharff ist Steuerberater in Hamburg. Studium der Wirtschaftswissenschaften in Hamburg, Mainz und Lüneburg, seit 2003 zugelassener Steuerberater und Dozent (u.a. für verschiedene Steuerberaterverbände). Seit 2004 hat Herr Dr. Scharff seine eigene Steuerberatungskanzlei in Hamburg.

Gerne steht Herr Dr. Scharff Ihnen auch für etwaige andere Bereiche wie Vertretung vor Finanzgerichten, dem BFH oder mit seinem Netzwerk aus Notaren, Rechtsanwälten, Grundstücksgutachtern und Fachanwälten für Steuerrecht/Strafrecht jederzeit zur Verfügung.

SEMINAR DES AUTORS

Online-Seminar

Abschreibung – höhere Steuerersparnis mit Immobilien

18.09.2025

08.30 bis 10.00 Uhr



Melden Sie sich gleich hier an.
Einfach QR-Code abscannen.



Referent
Dr. Kai Scharff

Weitere Informationen und Anmeldung auf
www.dstv-bw.de (DSTV-BW Seminare)